

2.3. Gebührensatzung des Zweckverbandes für Tierkörper- und Schlachtabfallbeseitigung Plattling, Sitz Deggendorf, über die Beseitigung von Tierkörpern, Tierkörperteilen und tierischen Erzeugnissen im Sinne des Tierkörperbeseitigungsgesetzes vom 3.07.2003

Der Zweckverband für Tierkörper- und Schlachtabfallbeseitigung Plattling, Sitz Deggendorf (ZTS), erlässt aufgrund des § 16 Abs. 1 Tierkörperbeseitigungsgesetz (TierKBG) und aufgrund von Art. 4 Abs. 1 Satz 2 des Ausführungsgesetzes zum TierKBG (AGTierKBG) i.V. m. Art. 22 Abs. 2 und 26 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) folgende Gebührensatzung:

§ 1

Aufgabenträger

Der ZTS hat durch Verbandssatzung die Pflichtaufgabe seiner Verbandsmitglieder (§ 4 Abs. 1 TierKBG, Art. 1 Abs. 1 AGTierKBG) zur Beseitigung der im Verbandsgebiet anfallenden Tierkörper, Tierkörperteile und tierischen Erzeugnisse übernommen.

§ 2

Begriffsbestimmungen

- (1) Tierkörper im Sinne dieser Satzung sind verendete, totgeborene oder ungeborene Tiere sowie getötete Tiere, die nicht zum menschlichen Genuss verwendet werden (§ 1 Abs. 1 Ziff. 1 TierKBG).
- (2) Tierkörperteile sind
 - a) Teile von Tieren aus Schlachtungen einschließlich Blut, Borsten, Federn, Fellen, Häuten, Hörnern, Klauen, Knochen und Wolle
 - b) sonst anfallende Teile von Tieren, die nicht zum menschlichen Genuss verwendet werden (§ 1 Abs. 1 Ziff. 2 TierKBG).
- (3) Tierische Erzeugnisse sind Erzeugnisse, die von Tieren stammen, insbesondere zubereitetes Fleisch, Eier und Milch, deren sich der Besitzer entledigen will oder deren unschädliche Beseitigung geboten ist; tierische Exkremente gelten nicht als Erzeugnisse (§ 1 Abs. 1 Ziff. 3 TierKBG).
- (4) Großtiere sind Einhufer, Rinder, Kühe, Ochsen, Bullen, Pferde und vergleichbare Tiere.
- (5) Kleintiere sind Schweine, Ferkel, Kälber, Ziegen, Lämmer, Schafe, Hunde, Katzen, Haarwild, Hasen und vergleichbare Tiere.

§ 3

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist der Besitzer der Tierkörper, Tierkörperteile und Erzeugnisse, der die Leistungen der Tierkörperbeseitigungsanstalt (TBA) in Anspruch nimmt. Soweit Tierkörper, Tierkörperteile und Erzeugnisse in Schlachthöfen anfallen, ist der jeweilige Betreiber des Schlachthofes Gebührensschuldner.
- (2) Werden die Leistungen der TBA von mehreren in Anspruch genommen, die gemeinsam Besitzer der zu beseitigenden Tierkörper, Tierkörperteile und Erzeugnisse sind, so haften sie als Gesamtschuldner.
- (3) Die Gebühren gem. § 4 Abs. 2 Buchst. a) und b) und Abs. 3 werden durch die Landkreise und kreisfreien Städte, in deren Gebiet Tierkörper, Tierkörperteile und Erzeugnisse anfallen, vom Gebührensschuldner erhoben und an den Zweckverband kostenfrei abgeführt.
- (4) Die übrigen Gebühren dieser Gebührensatzung werden durch den ZTS oder dessen Beauftragten vom Gebührensschuldner eingezogen.

§ 4

Gebühren

Für die Beseitigung von Tierkörpern, Tierkörperteilen und Erzeugnissen durch die Tierkörperbeseitigungsanstalt Plattling und in der Anstalt von Tierärzten durchzuführenden Sektionen von Tierkörpern werden folgende Gebühren erhoben:

(1) Tierkörper	
a) Abholung von Hunden, Katzen und vergleichbaren Haustieren je Stück	16,50 €
b) Abholung von Füchsen, Dachsen, Rehen, Hirschen, Mardern und anderen Wildtieren je Stück	16,50 €
c) für jeden weiteren Tierkörper, der beim gleichen Besitzer, am gleichen Ort und zum gleichen Zeitpunkt abgeholt wird, ermäßigt sich die Gebühr auf	5,00 €
d) bei regelmäßiger wöchentlicher Abholung von Tierkörpern nach Abs. 1 Buchst. a) und b) am gleichen Ort und zum gleichen Zeitpunkt beträgt die Gebühr pro Abholung	30,00 €
e) bei Selbstanlieferung von einem Tier nach Buchst. a) und b) je weiteres Tier zum gleichen Zeitpunkt	10,50 € 5,50 €
f) für die in der TBA Plattling von Tierärzten durchzuführenden Sektionen bei Tierkörpern von Großtieren je Stück von Kleintieren je Stück	10,23 € 5,11 €
g) für die Beseitigung von nicht geöffneten ganzen Tieren, SRM-Tiere, die wie SRM zu behandeln sind und sog. „stalltoten“ Tieren beträgt die Gebühr je Großtier je Kleintier	88,34 € 14,72 €
h) für geöffnete/geschlachtete Tiere (nicht freigegebene Tiere), für die die Schlachtgebühr gemäß § 4 Abs. 2 bereits berechnet wurde, beträgt die Gebühr je Großtier je Kleintier	66,25 € 11,35 €
(2) Tierkörperteile aus gewerblichen Schlachtungen	
a) je geschlachtetes Großtier (Einhufer, Rinder etc.)	22,09 €
b) je geschlachtetes Kleintier (Schweine, Kälber, Ziegen usw.)	3,37 €
c) 1 Großtiereinheit = Gebühr gem. § 4 Abs. 2 Buchst. a) aa) 500 Geflügelschlachtungen = Großtiereinheit wenn alle Schlachtabfälle zu beseitigen sind. bb) 1800 Geflügelschlachtungen = 1 Großtiereinheit wenn die nach der Geflügelfleischhygieneverordnung (GeflFHV) untauglich beurteilte Mindestmenge von 30 g pro geschlachtetem Hähnchen beseitigt werden muss. cc) werden zusätzlich zu den als untauglich beurteilten Tierkörperteilen auch nicht zum Verzehr von Menschen geeignete Tierkörperteile sowie Blut und Federn beseitigt, ändert sich der Umrechnungsschlüssel in Relation zwischen Mengen des beseitigten Materials gemäß Verwiegung an der TBA Plattling und Anzahl der geschlachteten Hähnchen.	
d) Bei Anfall in ein und derselben Schlachtstätte beträgt die Gebühr für das 1. bis 600. monatlich geschlachtete Tier je Großtier Kleintier	22,09 € 3,37 €
ab 601 monatlich geschlachtete Tiere je Großtier Kleintier	18,72 € 2,25 €

Bei Betrieben, in denen sowohl Groß- als auch Kleintiere geschlachtet werden, ist für die Gebührenberechnung und die Einräumung vorgenannter Degression das Verhältnis der im jeweiligen Monat insgesamt geschlachteten Groß- und Kleintiere maßgebend.

- (3) Mindestgebühren
- a) Die monatliche Mindestgebühr für die Abholung bei regelmäßigen (mindestens 1 mal/14tägig) gewerblichen Schlachtungen beträgt 72,00 €
falls die nach Abs. 2 zu entrichtende Gebühr diesen Betrag nicht erreicht.
- b) Für Hausschlachtungen, Schlachtungen bei Hof- und Direktvermarktern, die nicht regelmäßig (mindestens 1 mal/14tägig) entsorgt werden, beträgt die Gebühr je Anfahrt mindestens 16,50 €
- (4) Tierkörperteile
- a) aus fleischverarbeitenden Betrieben
- b) aus Geflügelschlachtbetrieben; die der Geflügelfleischausnahmereverordnung (GFLAusnV) unterliegen,
- c) aus Kaninchen-, Fischschlachtbetrieben und Wildbretverarbeitungsbetrieben,
- d) für sonstige, nur mengenmäßig bestimmbare Tierkörperteile, tierische Erzeugnisse und tierische Abfälle,
- e) sowie Speisereste und Küchenabfälle aus Gaststätten und Einrichtungen zur Gemeinschaftsverpflegung,
- f) die Gebühr beträgt für Abfälle nach Buchst. a) bis e) je Abholung bei einer Behältergröße:
- | | |
|---|----------|
| bis 120 l | 16,36 € |
| bis 240 l | 32,72 € |
| bis 1.000 l | 138,05 € |
| über 1.000 l je weitere angefangene 1.000 l | 138,05 € |
- Bei Behältern ab 1.000 l kann die Gebührenberechnung nach dem tatsächlich ermittelten Gewicht einer geeigneten Verwiegeeinrichtung an der Abholstelle erfolgen mit 138,05 €
je angefangene 1.000 kg
- Dies gilt nicht für Abfälle aus Fettabscheidern, Flotationen und Panseninhalte.
- (5) Verwaltungskosten
- Neben den Gebühren nach Abs. 2 Buchst. a), b) und c) können von den Landkreisen und kreisfreien Städten Verwaltungskosten bis zu 0,13 € je geschlachtetem Tier oder Gebühreneinheit erhoben werden.

§ 5

Gebührenfreiheit

Keine Gebühren werden erhoben für die Beseitigung von

- (1) Tierkörper von Vieh im Sinne des jeweils geltenden Tierseuchengesetzes/Viehseuchengesetzes, für die eine Abholpflicht besteht,
- (2) Sektionsgebühren, die für Verrichtungen der Veterinärämter nach Art. 7 des Gesetzes über den Vollzug des Tierseuchenrechts vom 08.04.1974 (GVBl. S. 152), geändert durch Gesetz vom 26.07.1995 (GVBl. S. 396), anfallen würden.

§ 6

Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebühren für die Beseitigung von Tierkörpern, Tierkörperteilen, Erzeugnissen und sonstigen Abfällen entstehen und werden fällig mit der Abholung oder Anlieferung.

- (2) Die Gebühren gem. § 4 Abs. 1 werden zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme fällig und werden vom ZTS oder dessen Beauftragten vom Gebührenschuldner eingezogen.
- (3) Die Gebühren gem. § 4 Abs. 2 und 3 und die Verwaltungskosten nach § 4 Abs. 5 werden gleichzeitig mit der Fleischbeschauggebühr nach der Satzung des einzelnen Verbandsmitgliedes fällig.
- (4) Die Gebühren gem. § 4 Abs. 4 werden mit der Abholung der Tierkörperteile, tierischen Erzeugnisse und tierischen Abfälle fällig und werden vom ZTS oder dessen Beauftragten vom Gebührenschuldner eingezogen.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Mai 2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Konfiskatgebührensatzung vom 01.01.2002 (RABl. Nr. 18/2001) außer Kraft.